

## **Carport als überdachter Stellplatz**

In den Landesbauordnungen, auch in der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind Carports nicht ausdrücklich als bauliche Anlagen bezeichnet. In der Regel sind Garagen und "überdachte Stellplätze" genannt.

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 17.06.2002 (Aktenzeichen 7 A 777/00) insoweit zur früheren BauO NRW ausgeführt, dass es sich bei einem Carport ausdrücklich um einen "überdachten Stellplatz" handelt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Carports als "überdachte Stellplätze" im Sinne der Landesbauordnungen gelten.